

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch
Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald
(Richtlinie Waldschutz – FP 7507)

RdErl. des MULE vom 29.07.2019 – 52.4- 64034

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a. der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 221),
- b. des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383)
- c. des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
- d. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1)
- e. des Bundeswaldgesetzes vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.1.2017 (BGBl. I S. 75),
- f. des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. LSA S. 77),
- g. des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370),
- h. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. 12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 9. 2017 (GVBl. LSA S. 3434),
- i. der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), Amtsblatt Landesverwaltungsamt vom 20.12.2018,
- j. der LEITLINIE WALD 2014, Leitlinie zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt,

- k. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
- l. des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und
- m. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zum 24.10.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33).

in den jeweils geltenden Fassungen.

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies soll durch Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung (vorbeugende Maßnahmen) oder Wiederherstellung von Waldökosystemen erreicht werden.

Extremwetter sind widrige Witterungsverhältnisse wie z.B. Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regen- und Schneefälle, Hitze, Trockenheit und Stürme, die im Wald unvorhersehbare direkte Schäden und Folgeschäden verursachen.

Die Zuwendungen werden gewährt mit Mitteln des Bundes und des Landes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Fördergebietskulisse ist das Land Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen in Verbindung mit der Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen

Gefördert werden:

- a) die Mehrausgaben bei der Aufarbeitung und Räumung von befallenem oder geschädigtem und somit fängischem Nutzholz (nur Nadelholz) in Verbindung mit der Aufarbeitung von bruttauglichem Restmaterial (Holz bis Derbholtzgrenze von 7 cm ohne Rinde) durch Entasten und Streifen der Rinde mit dem Harvester, Hacken oder Mulchen

oder Maßnahmen nach b) bis e)

- b) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich der Transport von Nutzholz (Holz in Rinde, nicht vermarktetes Holz) zu Lagerplätzen, von denen kein Stehendbefall zu erwarten ist, auf Kosten des Begünstigten,

- c) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich das Entrinden der aufgearbeiteten Holzsortimente und bei Bedarf die Entsorgung und Vernichtung von befallener Rinde,
- d) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich die Polterspritzung mit Insektiziden,
- e) Maßnahmen nach Buchstabe a) und zusätzlich der Einsatz von Polterschutznetzen,
- f) die Mehrkosten bei der Aufarbeitung und Räumung von sonstigem Kalamitätsholz, welches nicht unter Buchstabe a) fällt (z.B. Laubholz, abgestorbene Bäume) und
- g) die Neuanlage oder Wiederherstellung von Maschinenwegen zur Erschließung von Schadflächen.

Förderfähig sind:

- die Ausgaben für den Kauf von geeigneten und für diese Zwecke zugelassenen Sachmitteln,
- die Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern (Unternehmerzertifikat oder Sachkundenachweis).

2.2 Gefördert werden Maßnahmen nach anerkannten Methoden im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zur Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen wie z.B. die Aufstellung von Fangzelten/Fangnetze (z. B. Trinet-P), von Monitoringfallen (z.B. Schlitzfallen) und die Errichtung von Fangholzhaufen.

Förderfähig sind:

- die Ausgaben für den Kauf von geeigneten und für diese Zwecke zugelassenen Sachmitteln,
- die Ausgaben für den Einsatz von qualifizierten Unternehmern (Unternehmerzertifikat oder Sachkundenachweis).

2.3 Anlage von Holzlagerplätzen zur Lagerung der Kalamitätshölzer

Gefördert werden:

- a) die Anlage von Nasslagern, einschließlich einer erforderlichen Zufahrt,
- b) die Anlage von Trockenlagern, einschließlich der erforderlichen Zufahrt,

Förderfähig sind:

- die Ausgaben für den Kauf von geeigneten Sachmitteln (z.B. für die Beregnungsanlagen),
- die Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern,
- bei Buchstabe a) die Unterhaltung und der Betrieb der Nasslagerplätze für höchstens fünf Jahre (z.B. Miete bzw. Pacht, Strom, Wasser, Bewachung),

2.4 Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz

Gefördert werden die Neuanlage von Löschwasserentnahmestellen und die Erweiterung bzw. die grundhafte Instandsetzung bereits bestehender Löschwasserentnahmestellen. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die Einzäunungen, die Zuwegung bzw. Anbindung zum nächsten LKW-fähigen Weg.

Förderfähig sind die Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern.

2.5 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags, auch innerhalb von Schadgebieten
- b) Einkommensverluste,
- c) der Kauf von Maschinen und Geräten, hierunter fallen nicht die erforderlichen Sachmittel z.B. Anlagen für die Nasslager zur Beregnung
- d) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Löschwasserentnahmestellen),
- e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach Nr. 2.4 (Löschwasserentnahmestellen),
- f) angeordnete Maßnahmen nach § 16 Abs. 4 LWaldG,
- g) Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft bei Sammelanträgen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- a) private Waldbesitzer,
- b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
- c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn:

- a) die Höhe der Zuwendung bei privaten Antragstellern je Förderantrag mindestens 500,-Euro beträgt,
- b) die Höhe der Zuwendung bei Gebietskörperschaften je Förderantrag mindestens 5000,-Euro beträgt.
- c) die Zuwendungsempfänger Eigentümer der begünstigten Flächen sind, eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen oder die Mitgliedschaft der Besitzer im antragstellenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss nachgewiesen wird,
- d) die Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 von der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sind (siehe Waldschutzinformationen),
- e) bei Maßnahmen nach Nr. 2.1a) die Käferentwicklung im aufgearbeiteten Nutzholz anschließend rechtzeitig durch Abfuhr, Entrinden oder Insektizid-Einsatz unterbunden wurde,
- f) die Maßnahmen nach Nr. 2.4 in Gebieten der Waldbrandgefahrenklasse A und B durchgeführt werden und die Einverständniserklärungen der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie des Landesentrums Wald vorliegen und
- g) bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 das örtlich zuständige Betreuungsförstamt (Landeszentrum Wald) unverzüglich über die Einreichung eines Förderantrages bei der Bewilligungsbehörde schriftlich informiert wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung erfolgt

bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 als Festbetragsfinanzierung

bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis 2.4 als Anteilsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:

Nicht rückzahlbare Zuwendung.

5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- a) nach Nr. 2.1 a) **8,20 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- b) nach Nr. 2.1 b) **16,50 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- c) nach Nr. 2.1 c) **12,60 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- d) nach Nr. 2.1 d) **10,80 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- e) nach Nr. 2.1 e) **16,00 Euro je Festmeter** aufgearbeitetes Rundholz,
- f) nach Nr. 2.1 f) **5,00 Euro je Festmeter** aufgearbeitetem Rundholz;
bei Kalamitätsholz bis zur Wuchsklasse „schwaches Stangenholz“ ohne
Nutzholzanfall: **1200,00 Euro je Hektar für das Mulchen und bei Bedarf das
Entnehmen der Stämme**
- g) nach Nr. 2.1 g)
für die Neuanlage von Maschinenwegen unter **einfachen Bedingungen**
(Bodenklasse 1 bis 4) 4,40 Euro je laufenden Meter
für die Neuanlage von Maschinenwegen unter **schwierigen Bedingungen**
(Bodenklasse 5 bis 7) 6,80 Euro je laufenden Meter oder
für die Wiederherstellung von Maschinenwegen **1,20 Euro je laufenden Meter**,
- h) nach den Nr. 2.2 bis 2.4 **80 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.**

Bei der Maßnahme nach Nr. 2.3 a) beträgt der maximale Zuschuss für Miet- oder Pachtkosten 180 Euro je Hektar und Jahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.
Das zuständige Ministerium definiert das Extremwetter, in Folge dessen Fördermittel ausgereicht werden dürfen. Es grenzt bei Bedarf das Schadgebiet räumlich im Land ein, legt ggf. einen Zeitraum für die Dauer der Antragstellung fest und kann weitere Regelungen z.B. zu möglichen Folgen durch das Extremwetter treffen. Vorbeugende Maßnahmen zum Schutz des Waldes, wie z.B. der Bau von Löschwasserentnahmestellen, sind nicht an ein konkretes Extremwetterereignis gebunden.
- 6.2 Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis- Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Die Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilferechtlichen Kosten kumuliert werden.
- 6.3 Bei einer gebündelten Antragstellung für mehrere Begünstigte durch einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (in der Form eines Dienstleistungszusammenschlusses) ist der Beihilfeempfänger immer der Endbegünstigte (Waldbesitzer). Daher hat jeder einzelne Endbegünstigte eine eigene „De-minimis“-Erklärung mit dem Förderantrag (Sammelantrag) einzureichen, um eine „De-minimis“-Bescheinigung zu erhalten. Das trifft auch zu, wenn ein einzelner Waldbesitzer die Trägerschaft bei einem Sammelantrag übernimmt.
- 6.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn mit der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde nach der Bestätigung des Extremwetterereignisses durch das zuständige Ministerium als gewährt, unter der Bedingung, dass der Durchführungszeitraum im Förderantrag angegeben wird und die Maßnahme bei Antragstellung auf der Gesamtfläche des Antragstellers noch nicht abgeschlossen ist. Das betrifft auch Maßnahmen, die bereits vor Inkraftsetzung der RL Waldschutz ab dem 15. März 2019 begonnen wurden.
Der rückwirkende Maßnahmebeginn ab 15. März 2019 muss im Zusammenhang mit folgenden Extremwetterereignissen stehen: Sturmtief Paul, Xavier und Herwart (2017), Friederike (Januar 2018), Trockenheit und Hitze 2018 und 2019, Sturmtief Eberhardt und Franz (März 2019).
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständige Behörde des Bundes und des Landes sowie der Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.
- 6.6 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Subventionengesetz. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis,

einschließlich der dazugehörigen Anlagen sowie die Sachverhalte, die eine Mitteilungspflicht nach Nummer 5 ANBest-P oder ANBest-Gk begründen.

7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörden

- 7.1. Das zuständige Ministerium kann bei Bedarf anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der gegebenenfalls auftretenden Häufung von Extremwetterereignissen bzw. der unterschiedlichen Intensität der Schäden Obergrenzen (maximaler Auszahlungsbetrag) sowie Prioritäten bei der Auswahl der beantragten Vorhaben festlegen.
- 7.2. Die durch das zuständige Ministerium erlassenen Regelungen werden in dem Merkblatt für das Förderprogramm (FP 7507) veröffentlicht
- 7.3. Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.
- 7.4. Bei Jedem Verwendungsnachweis ist eine fachliche Stellungnahme des Landeszentrums Wald als untere Forstbehörde für den Waldschutz und vorbeugenden Waldbrandschutz beizufügen (Formblatt).
- 7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6. Bei privaten Antragstellern gilt Abweichend von Nummer 3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P – (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bei Maßnahmen nach Nr. 2.2, Nr. 2.3 und 2.4: bei Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer und gleichzeitiger überwiegender Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Bund, EU) sind die Vorschriften der Nummer 3.3 ANBest-P anzuwenden.
- 7.7. Bei Antragstellern, die öffentliche Auftraggeber sind, sind die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechtes einzuhalten. Die Antragstellung kann über eine Kostenschätzung erfolgen.
- 7.8. Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 erfolgt keine Förderung der Mehrwertsteuer. Bei den Maßnahmen nach Nr. 2.2, 2.3 und 2.4 gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet. Ein Formblatt zur Einreichung beim Finanzamt steht im Internet unter: www.elaisa.sachsen-anhalt.de
- 7.9. Bei Investitionsmaßnahmen nach Nr. 2.3 und 2.4 von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen,

dass diese Maßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom Bund und Land mitfinanziert werden.

- 7.10. Die Antragsstellung erfolgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 und 2.4 stichtagsbezogen zum 01.03. und 01.09. einen jeden Jahres. Das MULE kann zusätzliche Termine bei Notwendigkeit festlegen. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 erfolgt die Antragstellung fortlaufend.
- 7.11. Der schriftliche Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks zu stellen. Die Antragsunterlagen sowie das Merkblatt zur Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de eingestellt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.12. Die Pflanzenschutzmittelinformation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist unter folgendem Link: https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html zu finden.

Die Praxisinformation „Integrierte Bekämpfung rindenbrütender Borkenkäfer der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) und die aktuellen Waldschutzinformationen befinden sich gemäß der Waldschutzvereinbarung mit der NW-FVA auf deren Internetseite unter: <https://www.nw-fva.de/index.php?id=171>

- 7.13. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 wird nach Beendigung der Maßnahme über den Zahlantrag mit genauer Angabe der Holzmenge die Auszahlung beantragt. Hieraufhin erfolgt die Erstellung des Bewilligungsbescheides mit der im Zahlantrag nachgewiesenen und vom zuständigen Betreuungsförstamt bestätigten Menge.

Die Zuschusshöhe basiert bei den Maßnahmen nach Nr. 2.1 a) bis f) auf den nachgewiesenen Holzmenge. Diese sind über Holzaufnahmelisten, Harvestermaße oder gleichwertige Unterlagen plausibel zu belegen. Die vorgelegten Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben. Zum Zahlungsantrag ist bei der Bewilligungsbehörde die Rechnung des beauftragten Dienstleistungsunternehmens einzureichen. Dies gilt nicht bei Stockholzkauverträge.

- 7.14. Die Zahlungsanträge und der Verwendungsnachweis zur Schlusszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde spätestens bis zu der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist einzureichen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 bis Nr. 2.4 ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind. Die entsprechenden Originalbelege, die als Zahlungsnachweis dienen, sind spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.

Bei allen Änderungen (Erhöhung der Zuwendung) ist vor Einreichung des Zahlungsantrages ein Änderungsantrag zu stellen.

Mit dem Zahlungsantrag sind die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen im Original zu belegen.

Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.

Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als

Originalrechnungen gelten auch Rechnungen, die dem Begünstigten in originär elektronischer Form zugestellt wurden (z. B. pdf-Dokumente, die per E-Mail übersandt wurden oder Rechnungen, die ausschließlich per Fax zugestellt wurden).

Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Als Zahlungsnachweis sind Kontoauszüge oder gleichwertige Unterlagen im Original vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Ausnahmen sind von der Bewilligungsbehörde zu prüfen, zu begründen und zu dokumentieren. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Im Einzelfall kann die Bestätigung der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungsdatums anerkannt werden.

Nicht anerkannt werden Journalauszüge, Vorerfassungsbelege oder andere Buchungsbelege der Buchführungsprogramme / Bankingsoftware des Zuwendungsempfängers.

7.15. Mit dem Zahlungsantrag ist bei Anträgen nach Nr. 2.2 bis 2.4 das Formular „Liste Rechnungsnachweise“ über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Nach Prüfung des Zahlungsantrages oder des Verwendungsnachweises ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit der Zahlungsmittelteilung oder dem Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die Auszahlung erfolgt bis zur Höhe des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrages auf das in den Antragsunterlagen bezeichnete Konto des Zuwendungsempfängers.

7.16. Die zeitliche Bindung (Zweckbindungsfrist) im Sinne von Nummer 4.1 ANBest-P und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) beginnt mit Abschluss der Maßnahme und endet bei der Maßnahme Nr. 2.3 nach fünf Jahren und bei Nr. 2.4 nach zwölf Jahren jeweils am Ende des Kalenderjahres am 31.12. Die Zuwendungsempfänger sind innerhalb der zeitlichen Bindung verpflichtet, die geförderten Objekte ordnungsgemäß zu unterhalten und funktionsfähig zu halten. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 entfällt die Zweckbindungsfrist.

7.17. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger hiervon Kenntnis erlangt hat. Kann der Begünstigte infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Zweckbindungsfrist vorzeitig beendet werden. Auf die Rückforderung der bereits gezahlten Zuwendungen kann nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde verzichtet werden.

8. Sprachliche Gleichstellung, Inkrafttreten

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 29.07.2019 in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

das Landeszentrum Wald